

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Durchsuchungen bei Polizisten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Laut Zeitungsberichten wurden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Wohnungen mehrerer Polizeibeamter aufgrund des Verdachts, Straftaten durch unverhältnismäßiges Anhalten von Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen zu haben, durchsucht. Durch eine Mitteilung der Landespolizeidirektion wurde suggeriert, dass es sich bei allen Durchsuchungen um Fälle handelt, bei denen die Beamten Verdächtige einer Straftat sind. Laut Aussagen des für Inneres zuständigen Staatssekretärs im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung trifft dieser Vorwurf bei einem Beamten nicht zu.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/492** vom 11. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Absatz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Nach welchen objektiven Kriterien oder Indikatoren wird bewertet, ab wann das Anhalten von Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern als unverhältnismäßig gilt, und in welcher Form und über welche Kanäle werden diese Vorgaben an Polizeibeamte kommuniziert?

Antwort:

Polizeibeamte sind verpflichtet, bei allen Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies wird ihnen im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vermittelt.

2. Wurden vor den Durchsuchungen interne Ermittlungen oder andere weniger eingriffsintensive Maßnahmen geprüft?

Antwort:

Ja

3. Gibt es Hinweise darauf, dass sich die Vorwürfe gegen die Polizeibeamten erhärtet haben oder entkräftet wurden?

Antwort:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

4. Wurden auch dienstliche Kommunikationsmittel, beispielsweise Diensthandys oder -laptops, sichergestellt und ausgewertet?

Antwort:

Nein

5. Trifft es zu, dass in der ersten offiziellen Mitteilung der Eindruck erweckt wurde, dass alle durchsuchten Personen Beschuldigte seien?

Antwort:

Die Pressemeldung der Landespolizeidirektion lautete wörtlich:

„Am heutigen Morgen fanden Durchsuchungen bei Polizeibeamten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt. Diese beruhen auf Durchsuchungsbeschlüssen des Amtsgerichts Gera. Die Polizeibeamten stehen im Verdacht Straftaten nach § 315b StGB, hier dem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, durch unverhältnismäßige Anhaltungen von Radfahrern und motorisierten Verkehrsteilnehmern begangen zu haben. Die Maßnahmen dienen zum Auffinden von Beweismitteln wie elektronischen Datenträgern. Es erfolgten keine freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Einsatzmaßnahmen wurden durch die Internen Ermittlungen der Thüringer Polizei mit Unterstützung von Beamten der bayerischen Bereitschaftspolizei vollzogen.“

Die Darstellung des Sachverhaltes in der Pressemeldung der Landespolizeidirektion war bezogen auf die durchgeführten Durchsuchungen bei den Beschuldigten zutreffend. Die Pressemitteilung enthielt zwar nicht den Hinweis, dass auch gegen eine andere Person gemäß § 103 StPO ein Durchsuchungsbeschluss erlassen und vollstreckt wurde und könnte insoweit als unvollständig bewertet werden. Gleichwohl begegnet die auf die Beschuldigten beschränkte Pressemitteilung der Landespolizeidirektion keinen rechtlichen Bedenken, da sie in besonderem Maße den in § 103 StPO zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Durchsuchungen bei nicht verdächtigen Personen, die durch ihr Verhalten auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben haben, berücksichtigt.

6. Gab es eine nachträgliche Korrektur der öffentlichen Darstellung seitens der Landespolizeidirektion oder der Ermittlungsbehörden?

Antwort:

Nein

7. Wie hat die Landespolizeidirektion auf Kritik aus den Reihen der Polizei bezüglich der Durchsuchungen und der Vorverurteilung als Straftäter, obwohl bisher kein Beamter rechtskräftig verurteilt ist, reagiert?

Antwort:

Bezüglich der Durchführung der Durchsuchungsmaßnahmen liegen mehrere Beschwerden vor. Diese werden aktuell geprüft.

8. Inwieweit wurden Polizeigewerkschaften oder Personalvertretungen über die Maßnahmen im Vorfeld informiert?

Antwort:

Eine Information an Polizeigewerkschaften oder Personalvertretungen im Vorfeld der Durchsuchungsmaßnahmen ist nicht erfolgt.

9. Sind Disziplinarmaßnahmen gegen die betroffenen Polizeibeamten geplant oder bereits eingeleitet worden?

Antwort:

Entsprechende Prüfungshandlungen finden parallel zu den Ermittlungen statt. Gegen die entsprechenden Beamten wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, welche aufgrund der parallel geführten Strafermittlungsverfahren momentan gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) ausgesetzt sind. Diese werden nach Abschluss der genannten Verfahren gemäß § 15 Absatz 3 ThürDG fortgesetzt.

Maier
Minister